



Antwort zur Anfrage Nr. 0836/2018 der Sonstige Mitglieder betreffend **erneute Kostenexplosion der Klärschlammverbrennungsanlage (MBF)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Worin besteht die Rechtsgrundlage für diese erneute Kostenerhöhung, obwohl der Stadtrat nur Gesamtkosten von maximal 36,4 Millionen € zugestimmt hat?
 - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 der Gründung einer Gesellschaft durch den WBM zugestimmt, mit dem Ziel der Planung, Errichtung und des Betriebes einer Klärschlammverwertungsanlage im Zentralklärwerk Mainz.
Dies alles mit dem Interesse die Entsorgungssicherheit des Klärschlammes sicherzustellen, die Mainzer Kläranlage energieneutral zu betreiben und einen Beitrag zur Gebührenstabilität zu leisten.
Die zum damaligen Zeitpunkt geschätzten Investitionskosten auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie lagen bei voraussichtlich ca. 25 Mio. Euro. Diese erhöhten sich zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung auf 36,4 Mio. Euro. Die Differenz wurde ausführlich 2015 allen Stadtratsfraktionen erläutert. Ein Beschluss zu maximalen Gesamtkosten wurde nie gefasst.
Die Wirtschaftlichkeit der Anlage war und ist auch zum heutigen Zeitpunkt gegeben. Für den Mainzer Gebührenzahler wird es durch den Bau der Anlage zu keiner Gebührenmehrbelastung sondern vielmehr zu einem Beitrag zur Gebührenstabilität kommen.
2. Welche Gründe gibt es, den Stadtrat glauben zu lassen, dass wenigstens diesmal die erneute Kostenexplosion realistischer Weise wirklich eine endgültige Kostendarstellung ist?
 - In den Verwaltungsratssitzungen des Wirtschaftsbetriebes Mainz wurde detailliert und transparent zu jedem Projektzeitpunkt über die Kostensituation berichtet. Alle Beauftragungen wurden ausführlich erläutert und durch den Verwaltungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.
Wie erbeten wurden die Projektkosten nach den Ausschreibungen (95% der Aufträge sind bereits vergeben) dargestellt. Hierzu eingeladen wurden in einer Sondersitzung des Verwaltungsrates Vertreter **aller** Stadtratsfraktionen. Die Mainzer Bürgerfraktion hat an diesem Termin nicht teilgenommen. Bei der dargestellten Projektkostensumme handelt es sich um die Baukosten nach Ausschreibung von 95% der Gesamtaufträge. Zu erwartende Mehrkosten in Höhe von 20% der drei noch ausstehenden Ausschreibungen sind hierbei in den genannten Projektkosten enthalten.

3. Selbst wenn von den 6,9 Millionen € Mehrkosten 5 Millionen € durch das Land gefördert werden sollten,
 - a. Wie konkret ist die Förderzusage des Landes?
 - b. Gibt es bereits einen Förderbescheid bzw. wann ist damit zu rechnen?
 - c. Wie sollen die dennoch verbleibenden fast 2 Millionen €, welche die Stadt zu tragen hat, finanziert werden?
 - a) Die Möglichkeit einer Förderung wird vom Umweltministerium Mainz als sehr hoch eingeschätzt.
 - b) Es gibt noch keinen Förderbescheid. Mit dem Förderbescheid wird Mitte 2018 gerechnet.
 - c) Die verbleibenden 1,9 Mio. € muss nicht die Stadt tragen sondern die Gesellschafter der TVM GmbH, die in der Klärschlammverbrennung Mainz ihren Klärschlamm anliefern. Alle Gesellschafter der TVM GmbH zahlen den gleichen Annahmepreis. Dieser ist kostendeckend kalkuliert für die notwendigen Kapital- und Betriebskosten. Der Haushalt der Stadt Mainz hat keine Kosten zu tragen.

4. Wodurch konkret sind diese erneut höheren Kosten entstanden?
 - a. Als Grund wurde eine Kostensteigerung von 2 % pro Jahr seit 2013 vorgetragen. Dies würde für die fünf Jahre von 2013-2018 lediglich 10 % begründen; die nunmehr eingeräumte Kostensteigerung beträgt aber fast das Doppelte.
 - b. Als weiterer Grund werden die Rechtsstreitigkeiten in der Zeit von Juli 2014 bis Januar 2017 benannt. Damit war die Tatsache von Rechtsstreitigkeiten also bei der Stadtratssitzung vom 15.7.2015 hinreichend bekannt. Sie müssten also zum Zeitpunkt dieser Stadtratssitzung in den damals erläuterten Kosten berücksichtigt worden sein.
 - i. In welchem Umfang waren insofern in der dem Stadtrat in der Sitzung vom 15.7.2015 erläuterten Gesamtkosten von 35,5 Million € bzw. maximal 36,4 Millionen € diese Kosten für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt?
 - ii. Falls sie nicht berücksichtigt wurden, warum nicht?
 - iii. Inwiefern stellen Kosten dieser Rechtsstreitigkeiten Zusätzliche Kosten für die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage dar?
 - Nach der zitierten Pressemitteilung hat der klagende Anwohner aus der Nachbarschaft den Prozess in letzter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz verloren, sodass eigentlich keine Kosten – Gerichtskosten und eventuelle Anwaltskosten - bei der Stadt verbleiben dürften, welche eine Kostensteigerung rechtfertigen könnten
 - Bauverzögerungskosten sind bereits unter a) berücksichtigt und erfasst.
 - Kosten des Rechtsamts sind doch durch die allgemeinen Kosten der Verwaltung ohnehin abgedeckt?

- a) Die Gründe für die Mehrkosten liegen nicht ausschließlich, sondern unter anderem an der jährlichen Baukostenindexsteigerung, mit einem konservativen Ansatz von 2% pro Jahr, wobei das Jahr 2013 mit eingerechnet wurde.
- b) Die Rechtsstreitigkeiten wurden lediglich in Bezug auf den Zeitverlust von 2.5 Jahren aufgeführt. Die Dauer des Rechtsstreites war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.

5. Nach der erwähnten Pressemitteilung soll die Anlage nunmehr wirtschaftlicher und nachhaltiger geplant worden sein.
 - a. Wieso erfolgte eine solche Planung nicht bereits vorher zum Zeitpunkt der früheren Kostendarstellungen, zu denen der Stadtrat seine Genehmigung erteilt hat?
 - b. Wie sieht die Amortisationsrechnung für die nunmehr zusätzlich vorgesehenen Flächen für die Elektro- und Gewebefilter einerseits bzw. die moderneren Kühlungssysteme zur Nutzung für Fernwärme andererseits aus, die angeblich die Anlage wirtschaftlicher machen und die Kostensteigerungen rechtfertigen sollen?
 - a) Selbstverständlich wurde die technische Weiterentwicklung im Zuge der Ausführungsplanung zur Umsetzung der Anlage fortlaufend berücksichtigt, so dass bei Fertigstellung der Anlage eine Anlage in Betrieb geht, die im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit dem neuesten und bestverfügbaren Stand der Technik entspricht.
 - b) Die Wirtschaftlichkeit der Anlage ergibt sich im Wesentlichen durch einen Dauerbetrieb. Höhere Investitionskosten im Bereich der Filtersysteme garantieren einen Betrieb der Anlage auch im Instandsetzungsfall, da die Anlage während dieser Zeit nicht außer Betrieb genommen, sondern unter Volllast weiter betrieben werden kann. Es ist von einer Amortisationszeit von ca. 9 Jahren auszugehen. Die Amortisation der höheren Investitionskosten der Brüdenkühlung ist im Wesentlichen auf die Einsparung von Kosten für den Betrieb eines alternativen Kühlsystems zurückzuführen. Es ist von einer Amortisationszeit von ca. 5 Jahren auszugehen.

6. In den Medien wird jetzt nur noch von einer Kostensteigerung von 6,9 Millionen € ausgehend von einem bisherigen Gesamtkostenvolumen von 36,4 Millionen € berichtet. Ausgehend von der dem Stadtrat ursprünglich vorgegebenen Summe von 25 Millionen €, welche überhaupt nur Rechtfertigung dafür war, dass nicht von vornherein die Klärschlammverbrennungsanlage abgelehnt wurde, ergibt sich jedoch eine Gesamtsteigerung von 18,3 Millionen €. Dies stellt eine Erhöhung um sage und schreibe 73,2 % in Bezug auf die ursprünglichen (und hoffentlich seriösen und ernst gemeinten) Kostenkalkulation dar. Da dies erst recht nicht durch zeitbedingte Kostensteigerungen zu erklären ist, welche Aspekte sind nach Ansicht der Verwaltung für diese gewaltige, nahezu Verdoppelung der Ursprungskosten verantwortlich?
 - Bei der Planung der Monoklärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um ein technisch und energetisch hoch komplexes Projekt. Die Möglichkeit sich während der Planung neuen technischen Erkenntnissen gegenüber offen zu halten und auch das Einfließen zum Zeitpunkt verfügbarer Erkenntnisse zu gewähren, ist Grundvoraussetzung zur Inbetriebnahme einer Anlage nach bestverfügbarem Stand der Technik. Die Kostensteigerung bestätigt somit unter anderem die zukunftsorientierte Planung des Projekts. Alle Gesellschafter der TVM GmbH werden die höheren Investitionskosten durch einen entsprechend kalkulierten Annahmepreis tragen. Da die Klärschlamm Entsorgungssicherheit mehr denn je gefährdet ist und die Entsorgungspreise speziell im Jahr 2017 wegen der neuen Düngegesetzgebung drastisch angestiegen sind, ist die zukünftige Entsorgung in Mainz der kostengünstigste

und vor allem der sichere Weg. Selbst im Klärwerk Mainz standen im April trotz gültigem Entsorgungsvertrag bis Mitte 2019 zeitweise 70 Behälter gefüllt mit Klärschlamm und konnten der Mitverbrennung wegen Überlastung und Defekten in den Anlagen der derzeitigen Abnehmer nicht zugeführt werden. Keine Alternative wird darin gesehen, den Klärschlamm aufgrund von Entsorgungsengpässen auf dem Gelände des ZKW's zwischenzulagern.

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz wird durch das Verbrennen des Mainzer Klärschlammes bei der TVM GmbH einen jährlichen Vorteil von ca. 500.000 € haben der zur Gebührenstabilität beiträgt.

Mainz, 09.05.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete